

zur Anfertigung von Antragsunterlagen

Einleiten von **Niederschlagswasser** in
oberirdische Gewässer / das Grundwasser

Der Antrag auf Erlaubnis soll alle Angaben und Pläne (Zeichnungen, Nachweise, Beschreibungen) enthalten, die notwendig sind, um die Auswirkungen der Einleitung/en auf das/die benutzten Gewässer und die verschiedenen Belange des Wohls der Allgemeinheit beurteilen zu können. Die Maßstäbe der einzelnen Zeichnungen sind daher so zu wählen, daß eine eindeutige Darstellung gewährleistet ist.

Alle Antragsunterlagen sind vom Antragsteller und vom Bearbeiter zu unterzeichnen.

Vorzulegen sind zumindest in **4facher** Ausfertigung/ Format **DIN A 4**:

1. Inhaltsverzeichnis (nur bei umfangreichen Anträgen)

Als Vorblatt ist den Antragsunterlagen ein Inhaltsverzeichnis vorzuheften.

2. Antrag (formlos oder gemäß beigefügtem *Vordruck*)

Aus dem Antrag müssen ersichtlich sein:

- Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers
- Bezeichnung des / der zu benutzenden Gewässer/s
- Bezeichnung des / der zu benutzenden Grundstücke/s (Gemarkung, Flur, Flurstück) mit Angabe der Eigentümer
- Umfang der Gewässerbenutzung (Angaben über Wassermenge pro Sekunde)
- Koordinaten der Einleitung/en gem. ETRS89/UTM (Ost- und Nordwert/e),
- Flußgebietskennzahl, Nr. der topograph. Karte

3. Erläuterungsbericht

Der Erläuterungsbericht soll neben den Grundzügen des Entwässerungsverfahrens alle aus den Zeichnungen nicht ersichtliche, aber zur Beurteilung des Antrages wichtigen Umstände beschreiben. Die zu der jeweiligen Einleitungsstelle entwässernden Flächen sind nach Art (z.B. Dachflächen, Hofflächen) und Größe (in m², ha, ...) anzugeben. Auf die evtl. Nutzung der zu entwässernden Flächen (z. B. Parkplatz, landwirtschaftliche Hoffläche, Garagenzufahrt) und deren mögliche Verunreinigung ist einzugehen.

4. Nachweis der Versickerungsfähigkeit

Bei Versickerungsanlagen ist die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes (z.B. kf-Wert-Bestimmung) nachzuweisen (z. B durch Geologen, Architekten oder Ingenieure).

5. Hydraulische Berechnung

Durch die hydraulischen Berechnungen ist die ausreichende Bemessung der Entwässerungsanlagen (z. B. des zur Ableitung benutzten Vorfluters, des Sickerschachtes/der Rigole/der Versickerungsmulde) nachzuweisen (siehe ATV-Arbeitsblatt A 138).

6. Bauwerkszeichnung (soweit notwendig)

Evtl. notwendige technische Anlagen (z. B. Versickerungsanlage, Regenklärbecken etc.) sind sowohl in der Draufsicht als auch in den erforderlichen Schnitten (Seitenansichten) darzustellen. Der Zeichnung sollen die Abmaße der Anlage sowie die evtl. vorhandene technische Ausrüstung (z.B. Pumpen) zu entnehmen sein.

7. Übersichtsplan, M 1 : 5.000

Aus dem Übersichtsplan muss der Ort der Einleitung/en, insbesondere die Lage im Verlauf des Gewässers sowie zu etwaigen weiteren Gewässern, Verkehrswegen, Ortschaften, hervorgehen.

8. Katasteramtliche Flurkarte

Die beanspruchten Grundstücke - ggf. der Wasserlauf - sind anzugeben.
Die betreffenden Grundstücke sind zu kennzeichnen.
Benutzungsanlagen und Benutzungsstelle sind zu markieren.

9. Lageplan, M 1 : 500 oder 1 : 1.000

Der Lageplan muss einen ausreichenden Überblick über die örtliche Situation vermitteln und die genaue Lage der Einleitung/en und der vorgesehenen Anlagen (Bauwerke, Rohrleitungen etc.), der zu entwässernden Flächen, sowie den Verlauf der Zuleitung/en zum Gewässer darstellen. Nordpfeil, Maßstab, Fließrichtung des Gewässers und ggf. die Grenzen eines festgelegten Überschwemmungsgebietes oder Wasserschutzgebietes sind einzuzeichnen.

Hinweis:

Wir bitten um Verständnis, dass nur vollständige Unterlagen geprüft werden können und empfehlen daher, sich ggfls. zur Antragserarbeitung mit einem qualifizierten Architektur bzw. Ingenieurbüro in Verbindung zu setzen.